

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterialien

(Einsatzwerkstoffe, bezogene Serienteile und Dienstleistungen an Verkaufsprodukten)

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

- (1) Die nachstehend Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterialien gelten für HERZING+SCHROTH GmbH u. Co.KG und SCHROTH Antriebselemente GmbH als Lieferer gleichermaßen.
- (2) Die nachstehend Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterialien gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterialien abweichende Bedingungen des Lieferers finden keine Anwendung.
- (3) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterialien finden auch auf alle zukünftigen Geschäfte des Bestellers mit dem Lieferer Anwendung.

§ 2 Versand

- (1) Der Versand hat fracht-, verpackungskosten-, gebühren- und zollfrei (DDP gemäß Incoterms 2000) auf dem wirtschaftlichsten Transportweg an die vom Besteller benannte Empfangsstelle zu erfolgen, falls der Besteller dies nicht ausdrücklich ändert.
- (2) Jeder Lieferung sind Lieferschein, Angabe der Bestellnummer/Teilenummer des Bestellers beizulegen. Am Tage des Versandes sendet der Lieferer auf dem Postwege eine Versandanzeige an den Besteller ab.
- (3) Mehrkosten und Schäden durch fehlerhafte Abfertigung hat der Lieferer zu tragen.
- (4) Der Besteller ist RVS/SVS Verzichtskunde, die Transportversicherung ist eingedeckt.

§ 3 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht vom Lieferer auf den Besteller über mit dem Eintreffen der Lieferung an der vom Besteller genannten Empfangsstelle und nach dem vollständigen Abladen der Ware.
- (2) Findet eine Abnahme statt, so geht die Gefahr mit der Abnahme an der vom Besteller genannten Empfangsstelle auf ihn über.

§ 4 Eingangsprüfung

- (1) Der Lieferer garantiert dem Besteller die Mangelfreiheit und Vollständigkeit der von ihm gelieferten Ware, so dass seitens des Bestellers bei Wareneingang lediglich noch eine Identitätsprüfung stattfindet. § 377 HGB findet demzufolge zwischen Lieferer und Besteller keine Anwendung und wird abbedungen.
- (2) Entstehen zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten über die Einhaltung von Stückzahlen, Maßen und Gewichten einer Bestellung, sind die von dem Besteller ermittelten Werte maßgebend.

§ 5 Preise

Die in der Bestellung genannten und von dem Lieferer bestätigten Preise sind Festpreise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen, die sich bei Vertragsänderung ergeben, sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden nur verbindlich, wenn der Besteller diese schriftlich bestätigt.

§ 6 Rechnung; Zahlung

- (1) Die Rechnung ist dem Besteller gesondert zu übermitteln; sie ist zweifach und so auszustellen, dass sie anhand der Lieferunterlagen geprüft werden kann.
- (2) Der Besteller leistet Zahlung am 25. des der Lieferung nachfolgenden Monats mit 3 % Skonto bzw. nach weiteren 30 Tagen netto. Die Skontofrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Lieferung an der von dem Besteller genannten Empfangsstelle eintrifft.
- (3) Der Lieferer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller an Dritte abzutreten.

§ 7 Liefertermine

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferer, dass er vereinbarte Termine/Mengen nicht einhalten kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mit Begründung und Angabe eines neuen Termins mitzuteilen.

- (2) Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu dessen Ablauf der Liefergegenstand bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle eingetroffen ist, oder, wenn dem Besteller, falls die Absendung auf dessen Wunsch unterbleibt, die Versandbereitschaft bis zum Ablauf der Lieferfrist angezeigt wurde.
- (3) Bei Werkverträgen ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dessen Ablauf am Bestimmungsort abnahmefähig ist.
- (4) Bei einer weder vom Lieferer noch vom Besteller zu vertretenden Lieferverzögerungen von mehr als vier Wochen ist der Besteller unter Ausschluss von Ersatzansprüchen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Bestellungen bzw. Lieferabrufe im Rahmen von Rahmenverträgen bedürfen der Schriftform. Diese können auch auf elektronischem Wege per E-Mail erfolgen. Die Bestellung/der Lieferabruf ist verbindlich, wenn nicht innerhalb von 48 Stunden seitens des Lieferers widersprochen wird. Bei dieser Frist werden Samstage sowie Sonntage und Feiertage nicht mitgerechnet.
- (6) Der Lieferer garantiert, dass er dem Besteller für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Beendigung der Serienbelieferung zu angemessenen Bedingungen mit diesen Liefergegenständen oder Teilen als Ersatzteile versorgen kann.

§ 8 Qualität

- (1) Dem Lieferer ist bekannt, dass der Besteller überwiegend für die Automobilindustrie bzw. deren Systemlieferanten produziert und aus diesem Grunde die zu liefernden Teile/Dienstleistungen den erforderlichen Standards der Automobilindustrie entsprechen müssen.
- (2) Der Lieferer hat für seine Lieferungen/Leistungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie die gültigen Sicherheitsvorschriften, Umweltnormen und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
- (3) Die Richtlinie zur Sicherstellung der Qualität von Zulieferungen des Bestellers in seiner jeweils gültigen Form ist Vertragsbestandteil. Der Wortlaut der Richtlinie kann im Internet unter der Adresse www.herzing-schroth.de eingesehen werden. Sollte der Lieferer über keine Möglichkeit verfügen, diese Informationen über das Internet abzurufen, wird er den Besteller entsprechend informieren und sodann die Richtlinie in schriftlicher Form übermittelt bekommen.
- (4) Der Lieferer ist verpflichtet, einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz, der auch das Rückrufisiko abdeckt, aufrecht zu halten und auf Verlangen des Bestellers unverzüglich die Versicherungspolice auszuhändigen. Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestdeckungssumme von € 10 Mio. je Schadensfall aufweisen, bei Rückrufen muss die Mindestversicherungssumme € 5 Mio. je Schadensfall betragen.

§ 9 Mängelhaftung

- (1) Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders geregelt, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- (2) Der Lieferer ist verpflichtet, aufgetretene Mängel nach Wahl des Bestellers kostenlos zu beseitigen oder kostenlos einwandfreien Ersatz zu liefern.
- (3) Kommt der Lieferer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nach, ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- (4) Entstehen dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transportwege-, Arbeits-, Materialkosten oder Aussortier- bzw. Prüfkosten, so hat der Lieferer dem Besteller diese zu ersetzen. Dies gilt auch für Kosten, welche Kunden des Bestellers infolge einer mangelhaften Lieferung des Lieferers vom Besteller verlangen.
- (5) Stellen sich Mängel an Produktionsmaterial, die bei vereinbarungsgemäßer Eingangsprüfung nicht erkennbar waren, erst nach Aufnahme der Produktion heraus und muss der Besteller die Verarbeitung dieses Materials aus diesem Grunde einstellen, hat der Lieferer dem Besteller alle hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen.
- (6) Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren nach 36 Monaten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

§ 10 Schutzrechte

- (1) Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die an den Besteller und an die Abnehmer des Bestellers wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.
- (2) Wird vom Lieferer im Zusammenhang mit den technischen Vorgaben des Bestellers oder im Rahmen eines vom Besteller an den Lieferer erteilten Auftrages eine patentfähige Erfindung erfolgreich zur Erteilung eines Schutzrechtes angemeldet, dann räumt der Lieferer dem Besteller ein unentgeltliches und uneingeschränktes nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Erfindung ein. Für den Fall, dass der Lieferer das auf die Erfindung erteilte Schutzrecht nicht aufrechterhalten will, hat er dies dem Besteller mitzuteilen und auf dessen Verlangen und Kosten das Recht zu übertragen sowie die zur Wahrung des Rechts erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

§ 11 Nebenpflichten

Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller alle Umstände, die der Einhaltung der Lieferzeit oder der Erfüllung des Vertrages im Wege stehen (z.B. drohende Insolvenz, Versorgungsprobleme, Kapazitätsengpässe usw.), unmittelbar nachdem sie ihm bekannt werden, schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Produkthaftung

- (1) Dem Lieferer ist bekannt, dass der Besteller überwiegend für die Automobilindustrie bzw. deren Systemlieferanten produziert.
- (2) Der Lieferer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die an den Besteller gestellt werden, weil durch bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Gebrauch der Produkte Schaden entstanden ist, wenn und soweit dieser Schaden auf Fehler in der Produktion des Lieferers und/oder eine Verletzung seiner Kontrollpflicht zurückzuführen ist. Unter den selben Voraussetzungen haftet der Lieferer dem Besteller auch für Schäden, die ihm durch Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung (z.B. durch Rückholaktionen) entstehen.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferer verpflichtet sich, alle technischen und kaufmännischen Daten geheim zu halten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit dem Besteller bekannt geworden sind. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Muster, Werkzeuge und Lehren.
- (2) Der Lieferer darf die im Eigentum des Bestellers stehenden oder für den Besteller gefertigten Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und Unterlagen weder an Dritte weitergeben, noch für eigene Zwecke benutzen. Der Lieferer ist verpflichtet, diese Gegenstände als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen. Die Kosten für Wartung bzw. Ersatz trägt der Lieferer. Der Lieferer hat diese Gegenstände zum Anschaffungswert gegen Risiken wie z.B. Beschädigung, Verlust, Diebstahl, Feuer und Vandalismus zu versichern. Der Besteller kann jederzeit die Herausgabe dieser Gegenstände vom Lieferer verlangen. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Gegenstände, die über einen Amortisationszeitraum in das Eigentum des Bestellers übergehen.

§ 14 Beigestelltes Material

- (1) Von dem Besteller beigestelltes oder auf Veranlassung des Bestellers von Dritten beschafftes Material hat der Lieferer vor Be- oder Verarbeitung auf Eignung und Fehlerhaftigkeit zu prüfen.
- (2) Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Bestellers und ist getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Es darf nur für Aufträge des Bestellers verwendet werden. Bei Vermischung, Wertminderung oder Verlust ist Ersatz zu leisten. Von Pfändungen durch Dritte ist der Besteller unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Verschiebung der Annahme/Abnahme

- (1) In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen und sonstigen, von dem Besteller nicht zu beeinflussenden Ereignissen, die eine Einschränkung oder Einstellung der Produktion des Bestellers bewirken, ist der Besteller berechtigt, die Annahme oder Abnahme zu verschieben, ohne dass dem Lieferer hierdurch Ansprüche entstehen.
- (2) Muss der Besteller aus diesen oder aus anderen betrieblichen Gründen um einen vorübergehenden Aufschub der Auslieferung bitten, wird der Lieferer dieser Bitte entsprechen, ohne ein Lagergeld oder sonstige Entschädigungen zu verlangen.

§ 16 Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist die vom Besteller vorgeschriebene Empfangsstelle.
- (2) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Offenbach am Main oder nach Wahl des Bestellers der Geschäftssitz des Lieferers.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.